

Verwaltungsausschuß auf deren Antrag hin mitgeteilt.

Artikel 9

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 214 des Vertrages sind die Mitglieder des Ausschusses und die Stellvertreter verpflichtet, Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht preiszugeben, falls die Kommission den Ausschuß darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme Fragen vertraulichen Charakters berührt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Stellvertreter

sowie die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 10

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf Grund der gewonnenen Erfahrungen abgeändert werden.

Brüssel, den 18. Juli 1962.

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN

Beschluß der Kommission über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Landwirtschaftskonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Stresa vom 3. bis 12. Juli 1958 hat mit Genugtuung „die von der Kommission geäußerte Absicht zur Kenntnis genommen, mit ... den berufsständischen Organisationen, insbesondere zur Durchführung der in dieser Entschließung vorgesehenen Aufgaben, eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten“.

In seiner Stellungnahme vom 6. Mai 1960 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß die Kommission ersucht, „die interessierten Berufsverbände der Produzenten, des Handels und der Arbeitnehmer sowie die Verbraucher auf der Ebene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem Beratenden Ausschuß an den Arbeiten dieser Ämter und Fonds zu beteiligen“.

Für die Kommission ist es wichtig, die Ansichten der Wirtschaftskreise und der Verbraucher über die durch die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein geschaffenen Probleme kennenzulernen.

Allen unmittelbar durch die Einführung dieser gemeinsamen Marktorganisation betroffenen Wirtschaftskreisen sowie den Verbrauchern muß die Möglichkeit gegeben werden, bei der Ausarbeitung

der von der Kommission angeforderten Stellungnahmen mitzuwirken.

Die Berufsverbände der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Verbraucherverbände der Mitgliedstaaten sind auf Gemeinschaftsebene organisiert —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

1. Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für Wein geschaffen, nachstehend „Ausschuß“ genannt.

2. In diesem Ausschuß sind die landwirtschaftlichen Erzeuger, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Ernährungsindustrie, der Handel mit land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen, die Arbeitnehmer der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Verbraucher vertreten.

Artikel 2

Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen Problemen gehört werden, welche mit der Durchführung der Verordnung Nr. 24 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein und insbesondere mit den Maßnahmen zusammenhängen, die die Kommission im Rahmen dieser Verordnung zu treffen hat.

Der Vorsitzende des Ausschusses kann, insbesondere auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen, der Kommission empfehlen, den Ausschuß zu einer in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Frage zu hören, falls er nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden ist.

Artikel 3

1. Der Ausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

2. Die Sitze verteilen sich wie folgt:

- vier auf die Winzer,
- zwei auf die Winzergenossenschaften und Genossenschaftskellereien,
- zwei auf den Weinhandel,
- einer auf die Weinindustrie,
- zwei auf die Arbeitnehmer, davon:
 - einer auf die Arbeitnehmer der Landwirtschaft,
 - einer auf die Arbeitnehmer der Ernährungswirtschaft,
- einer auf die Verbraucher.

Artikel 4

1. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag derjenigen auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen Berufs- oder Verbraucherverbände ernannt, welche am repräsentativsten für die mit der gemeinsamen Marktorganisation für Wein zusammenhängenden Wirtschaftszweige sind. Für jeden zu besetzenden Sitz schlagen diese Organisationen zwei Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit vor.

Die Stellvertreter werden unter denselben Bedingungen und nach demselben Verfahren ernannt wie die Mitglieder.

2. Die Mitglieder des Ausschusses und die Stellvertreter werden während der drei ersten Jahre des Bestehens dieses Ausschusses auf je ein Jahr und danach auf je drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

3. Die Liste der Mitglieder und der Stellvertreter wird von der Kommission im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Auf Antrag einer der vertretenen Wirtschaftsgruppen kann der Vorsitzende des Ausschusses einen Vertreter des Dachverbandes, dem diese Wirtschaftsgruppe untersteht, zu den Sitzungen einladen. Er kann ferner jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme auffordern.

Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen nur solange teil, wie die Frage behandelt wird, zu deren Besprechung sie herangezogen wurden.

Artikel 6

Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

Artikel 7

1. Der Ausschuß wählt während der ersten drei Jahre alljährlich und danach alle drei Jahre einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende wird mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

2. Der Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen.

Das Sekretariat des Ausschusses wird von den Dienststellen der Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft) wahrgenommen.

Artikel 8

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind diejenigen Fragen, zu denen die Kommission eine Stellungnahme angefordert hat. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt.

Die Auffassungen der einzelnen im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission vorgelegt wird.

Falls eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustandekommt, zieht dieser gemeinsame Schlußfolgerungen, die dem Sitzungsbericht beigelegt werden.

Die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses werden von der Kommission dem Rat oder dem Verwaltungsausschuß auf deren Antrag hin mitgeteilt.

Artikel 9

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 214 des Vertrages sind die Mitglieder des Ausschusses und die Stellvertreter verpflichtet, Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht preiszugeben, falls die Kommission den Ausschuß darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme Fragen vertraulichen Charakters berührt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Stellvertreter

sowie die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 10

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf Grund der gewonnenen Erfahrungen abgeändert werden.

Brüssel, den 18. Juli 1962.

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN